



SfA; Änderung der Weisungslage zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

gerald greifeneder An: v_LGSen

15.09.2015 12:30

Kopie: bettina urschler, horst friedrich, karin ostermann, peter strnka,
martin fuehrer, thomas schiller, gerald greifeneder

Arbeitsmarktservice Österreich
Bundesgeschäftsstelle
BGS/SFA/0566/8829-2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit gegenständlichem Erlass reagiert das BMASK auf die Judikatur des BVwG, die eine individuelle Begründung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung in Verfahren verlangt.

Die im Erlass vorgenommenen Verfahrensänderungen betreffen insbesondere die

- Bescheide bei Verweigerung der ärztlichen Untersuchung (TNB 006 und 206),
- Bescheide nach § 10 AIVG (TNB 010, 210, nicht B10) und
- Einstellbescheide gemäß § 9 AIVG (TNB 051 und 251).

Aus den TNB 010, 210, 051 und 251 wird ab 21.9.2015 der generelle Ausschluss der aufschiebenden Wirkung aus dem Spruch und der Standardbegründung im TNB entfernt. Ein solcher Ausschluss ist hinkünftig individuell zu begründen. Unter welchen Voraussetzungen der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in diesen Fällen zulässig ist, wird im Erlass des BMASK detailliert ausgeführt. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfolgt hier nicht durch die RGS sondern innerhalb von 14 Tagen ab Beschwerdeeinbringung durch verfahrensrechtlichen Bescheid, den die LGS im Beschwerdeverfahren für die RGS erstellt.

Diese Fälle sind bei Einlangen der Beschwerde **SOFORT** der LGS zur Beschwerdebearbeitung vorzulegen, wobei der Bezug (vorerst) eingestellt bleibt.

Wird bei diesen Sanktionen

- a) die Beschwerdevorentscheidung unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht binnen zwei Wochen ab Beschwerdeeinbringung getroffen oder
- b) nicht binnen 14 Tagen ein individuell begründeter verfahrensrechtlicher Bescheid den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erlassen,

muss die aufschiebende Wirkung nach Verständigung der RGS durch die LGS entsprechend umgesetzt werden.

Wird jedoch der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in einem verfahrensrechtlichen Bescheid oder in der Beschwerdevorentscheidung von der LGS vorgenommen, ist dies einerseits mit dem Sanktionscharakter, andererseits nach den Gegebenheiten des Einzelfalles zu begründen. In diesem Fall bleibt der Leistungsbezug nach Verständigung der RGS durch die LGS eingestellt.

Wurde mit verfahrensrechtlichem Bescheid über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung abgesprochen und wird gegen diesen verfahrensrechtlichen Bescheid Beschwerde erhoben, so ist diese **unverzüglich** zum ursprünglichen Workflow der LGS zu übermitteln. Die LGS lässt ein gerichtliches Eilverfahren durchführen.

Aus gegebenem Anlass weisen wir auf Ersuchen des BVwG - unabhängig von den bisher beschriebenen Änderungen - auf Folgendes hin:

Zwar sind Revisionen ausschließlich über die elektronische Schnittstelle der ALV 2I-Applikation

einzubringen (dies insb. auch in Hinblick darauf, dass das BVwG und der VwGH momentan an einer elektronischen Schnittstelle arbeiten) - so auch das Protokoll der SFA Tagung vom Juni 2015. **Aber** - davon zu unterscheiden sind jedoch Revisionsbeantwortungen, bei denen das AMS direkt vom VwGH zur Stellungnahme aufgefordert wird. Diese sind direkt an den anfragenden Verwaltungsgerichtshof zu schicken.

Die Landesgeschäftsstelle wird ersucht die betroffenen MitarbeiterInnen entsprechend zu informieren und anzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Greifeneder
Fachbereichsleiter
Service für Arbeitskräfte






+43 (0)1 33178-210
gerald.greifeneder@ams.at
www.ams.at



AMS Österreich
Treustraße 35–43
1200 Wien

----- Weitergeleitet von gerald greifeneder/001/AMS am 15.09.2015 12:22 -----

Von: bettina urschler/001/AMS
An: gerald greifeneder/001/AMS@AMS
Datum: 15.09.2015 11:58
Betreff: Änderung der Weisungslage zum Ausschluß der aufschiebenden Wirkung

 Ausschluß_der_aufschiebenden_Wirkung_-_Erlass_BMASK-433.001_0028-VI_B_1_2015_21.08.2015_BGS_ALV-1200Wien.pdf
  
15_9_arbeitsanweisung_.docx 15_9_aW_Sanktionen_neu_Schema.docx 15_9_Eilverfahren_schema.docx

15_9_Übersicht über die Auswirkungen der aW bei der RGS.docx